

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Stadt Wesseling - Beitragssatzung Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege - vom 21. Juni 2006 in der Fassung vom 27. September 2023

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496) in Verbindung mit dem 4. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – (Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz) vom 30. Oktober 2007 (GV NRW S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und weiterer Gesetze vom 17. Juni 2014 (GV NRW S. 336) und den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2015 (GV NRW S. 666), hat der Rat der Stadt Wesseling in seinen Sitzungen am 20.06.2006, 05.09.2006, 17.04.2007, 12.06.2007, 11.03.2008, 30.06.2009, 12.01.2010, 24.02.2015, 14.04.2015, 08.03.2016, 17.04.2018, 14.05.2019, 29.06.2021 und 26.09.2023 folgende Beitragssatzung beschlossen:

**§ 1
Elternbeiträge**

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege erhebt die Stadt Wesseling Elternbeiträge.

**§ 2
Elternbeitragspflicht**

(1) Die Eltern von Kindern, die eine Kindertageseinrichtung oder eine Kindertagespflegestelle besuchen, haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten an die Stelle der Eltern.

(2) Beitragszeitraum ist bei der Kindertagespflege der Bewilligungszeitraum und bei den Kindertageseinrichtungen das Kindergartenjahr (1.8 bis 31.7. des Folgejahres). Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt. Bei der Kindertagespflege wird die Beitragspflicht durch einen Erholungsurlaub der Tagespflegeperson bis zu vier Wochen je Kalenderjahr, durch Ferienzeiten der Kinder und durch krankheitsbedingte Ausfälle der Tagespflegeperson von jeweils bis zu einer Woche Dauer oder solchen Zeiten, die durch eine Ersatzbetreuung ausgeglichen werden können, nicht berührt.

(3) Wird die Kindertagespflege ergänzend zu einem Angebot in Kindertageseinrichtungen oder im Rahmen der Offenen Ganztagschule in Anspruch genommen, wird zu dem Elternbeitrag für die Einrichtung zusätzlich ein Beitrag für die Kindertagespflege in gleicher Höhe wie bei alleiniger Nutzung der Tagespflegestelle erhoben. Wird zusätzlich zu einem Angebot in einer Kindertageseinrichtung eine ergänzende Betreuung außerhalb der Regelöffnungszeit (im Rahmen der sog. Randzeitenbetreuung) in Anspruch genommen, wird hierfür ein zusätzlicher Beitrag erhoben, und zwar gemäß der Beitragsstaffel für die Kindertagespflege bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von bis zu 15 Stunden.

§ 3 Beitragsermäßigung

Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Absatz 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertagespflegestelle, eine Kindertageseinrichtung oder eine Offene Ganztagschule, wird der Beitrag nur für ein Kind erhoben, und zwar der jeweils höchste. Bei gleichhohen Beiträgen wird der Beitrag für das jüngste Kind erhoben. Für Geschwister von Kindern, deren Betreuung in den beiden letzten Kindergartenjahren wegen § 50 Abs. 1 KiBiz beitragsfrei ist, wird ebenfalls kein Elternbeitrag erhoben.

Bei gleichzeitiger Nutzung der Kindertagespflege und eines Angebotes in Kindertageseinrichtungen bzw. der Offenen Ganztagschule für ein Kind, ist für die Ermittlung des jeweils höchsten Beitrags in diesem Fall die Summe der Beiträge für die Einrichtung und für die Kindertagesbetreuung als ein Beitrag für dieses Kind zu berücksichtigen.

§ 4 Höhe der Beiträge

(1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Die Beiträge für die Kindertagespflege richten sich neben dem Einkommen auch nach dem Betreuungsumfang (pro volle Betreuungsstunde je Woche) und dem Alter des Kindes.

(2) Die Beitragssätze steigen jährlich, jeweils zum Beginn des neuen Kindergartenjahres, linear um den Prozentsatz, um den die Kindpauschalen nach § 37 Absatz 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) ansteigen. Sie werden dabei nach der kaufmännischen Rundungsmethode auf volle Euro-Beträge gerundet. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Elternbeitragstabellen (Anlage zu § 4 Absatz 1) ohne erneute Beschlussfassung des Rates jährlich entsprechend anzupassen und zu veröffentlichen

(3) Im Fall des § 2 Abs. 1 Satz 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Absatz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach Abs. 1 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der Beitrag nach der höchsten Einkommensgruppe zu leisten.

(4) Beziehen mit dem Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt werden soll, gemeinsam zusammenlebende Beitragspflichtige oder das Kind

1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder
2. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) (§§ 27 ff., §§ 41 ff. SGB XII) oder
3. Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
4. Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder
5. Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes

werden für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung/en keine Elternbeiträge erhoben.

(5) Lebt das Kind, für das Elternbeitrag gezahlt werden soll, mit beitragspflichtigen Personen in einem sogenannten Wechselmodell zusammen und bezieht nur eine der beitragspflichtigen Personen

1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder
2. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) (§§ 27 ff., §§ 41 ff. SGB XII) oder
3. Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
4. Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder
5. Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes

so wird für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung/en lediglich auf das Einkommen der beitragspflichtigen Person abgestellt, die keine der vorgenannten Sozialleistungen bezieht.

§ 5 Berechnungsweise

(1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes in der aktuellen Fassung. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in dem dort in § 10 genannten Umfang sind nicht hinzuzurechnen. In voller Höhe hinzuzurechnen ist das Elterngeld allerdings dann, wenn das Kind, für das Elterngeld bezogen wird, selbst eine Kindertageseinrichtung oder eine Kindertagespflegestelle besucht. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandates und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandates hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Maßgeblich ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monateinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

§ 6 Mitteilungspflichten

Alle Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Entstehung, Änderung und Fälligkeit

(1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit Beginn des Monats, ab dem das Kind in die Einrichtung oder in die Tagespflegestelle aufgenommen wird und endet bei der Tagespflege mit dem Ende des Bewilligungszeitraumes und bei den Kindertageseinrichtungen mit dem Ende des Betreuungsverhältnisses. Eine Abmeldung des Kindes aus der Kindertageseinrichtung für den letzten Monat des Kindergartenjahres (Juli) ist nicht möglich.

(2) Die Beiträge sind jeweils zum Fünften eines Monats zu zahlen, soweit nichts anderes im Beitragsbescheid bestimmt ist.

(3) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung des Beitrages, so mindert oder erhöht sich der Elternbeitrag vom ersten Tag des auf diese Änderung folgenden Kalendermonats.

§ 8 Essensgeld

Für das Mittagessen in den Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Stadt Wesseling wird von den Erziehungsberechtigten ein öffentlich-rechtlicher Beitrag (Essensgeld) auf Basis der Selbstkosten erhoben. Der Beitrag beträgt 68 € monatlich. Das Essensgeld ist auch dann zu entrichten, wenn kein Elternbeitrag erhoben wird. Die Vorschriften über die Ermäßigung von Beiträgen (§ 3 der Satzung) gelten für das Essensgeld nicht.

Außerhalb der vertraglichen Verpflichtung findet eine Erstattung des Essensgeldes in Höhe von 3,85 € pro Öffnungstag nur statt, wenn das Kind länger als 15 Öffnungstage zusammenhängend die Einrichtung aus den nachstehenden Gründen

- bei Krankheit
- bei Krankenhausaufenthalt,
- bei Kurmaßnahmen

nicht besucht hat. Das Essensgeld kann erstattet werden in Fällen von zwangsweiser und angekündigter bzw. entschuldigter Abwesenheit. Eine Erstattung des Essensgeldes für Abwesenheit aufgrund von Urlaubszeiten kann nicht erfolgen.

Die Verwaltung wird ermächtigt, den Essensgeldbeitrag ohne erneute Beschlussfassung des Rates jährlich entsprechend der tatsächlichen Kosten anzupassen und zu veröffentlichen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2023 in Kraft.

Anlage
(Beitragstabellen)

Elternbeitragstabelle (Anlage zu § 4 Absatz 1) ab 01.08.2023

Tabelle 1	Elternbeiträge für Kindertagesbetreuung für Kinder unter 3 Jahren *)			
Jahreseinkommen	Monatlicher Elternbeitrag für vereinbarte durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit von bis zu			
	15	25	35	45
	nur Tagespflege			
	Stunden			
bis 18.000 €	- €	- €	- €	- €
bis 27.500 €	- €	- €	- €	- €
bis 40.000 €	50,00 €	85,00 €	100,00 €	140,00 €
bis 52.500 €	84,00 €	141,00 €	159,00 €	226,00 €
bis 65.000 €	133,00 €	222,00 €	253,00 €	332,00 €
bis 77.500 €	176,00 €	293,00 €	337,00 €	410,00 €
über 77.500 €	218,00 €	362,00 €	420,00 €	483,00 €

Tabelle 2	Elternbeiträge für Kindertagesbetreuung für Kinder über 3 Jahren *)			
Jahreseinkommen	Monatlicher Elternbeitrag für vereinbarte durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit von bis zu			
	15	25	35	45
	nur Tagespflege			
	Stunden			
bis 18.000 €	- €	- €	- €	- €
bis 27.500 €	- €	- €	- €	- €
bis 40.000 €	35,00 €	62,00 €	69,00 €	94,00 €
bis 52.500 €	60,00 €	95,00 €	111,00 €	155,00 €
bis 65.000 €	92,00 €	152,00 €	175,00 €	228,00 €
bis 77.500 €	121,00 €	202,00 €	231,00 €	281,00 €
über 77.500 €	150,00 €	249,00 €	291,00 €	336,00 €

*) Maßgeblich ist das tatsächliche Alter des Kindes. Der Beitragssatz wird mit dem Monat, der auf den Geburtstag folgt, angepasst.